

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 62.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 23. Oktober 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. E i c h b e r g e r als Berichterstatter
gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf
5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2002 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden.

Dr. Eichberger